

Mülheim a. Rhein, Düsseldorf 1901, enthält über die Kirche folgende Abbildungen: 1. Westansicht. Fig. 2. S. 17. 2. Grundriß. Fig. 3. S. 21. 3. Choransicht, Fig. 4. S. 23. 4. Ansicht der Joche auf der Nordseite. Fig. 5. S. 24. 5. Ansicht der Kirche von Nordosten. Taf. II. 6. Blick in den Chor. Fig. 7. S. 27. 7. Das Innere der Kirche. Taf. III. 8. Querschnitt. Fig. 8. 9. Längenschnitt. Taf. IV. 10. Blick in den Chor. Fig. 12. S. 38.

63. Altenberg. Ansicht der Kirche pp. von der Westseite. Aquarell von C. Scheuren v. J. 1852. In schwarzgoldenem Rahmen. Im historischen Museum auf der Eigelsteinthorburg in Köln.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

### Klostergewohnheiten in alten Tagen.

Nach dem Englischen des Rev. Dom T. Leo Almond, O. S. B., in der Zeitschrift »The Downside Review« Vol. V., Nr. 2, 1905. Von P. Odilo Stark, O. S. B. (Göttweig).

Für alle diejenigen, welche Interesse an dem monastischen Leben längst vergangener Zeiten nehmen, ist die von dem englischen Benediktiner Rev. Dom T. Leo Almond in der Zeitschrift „The Downside Review“ veröffentlichte Besprechung des Buches „Customary“ d. i. der Consuetudines von Westminster, der alt-ehrwürdigen englischen Benediktinerabtei, wie es in Vol. 28 der Publikationen der Henry Bradschaw-Gesellschaft enthalten ist, gewiß eine willkommene Gabe und dürfte daher die deutsche Bearbeitung dieses Artikels auch den Lesern der „Studien“ eine angenehme Lektüre sein.

Ein „Customary“ war ein heiliges Buch, geschrieben für die Zwecke eines Ordenshauses, und behandelte so intime Angelegenheiten, daß es sogar innerhalb der Klostermauern eifersüchtig bewacht wurde. Eine Bemerkung im Westminsterer Manuskripte sagt uns, daß der Teil IV der Abhandlung von den übrigen drei Teilen abgesondert aufbewahrt wurde u. zw. „unter Schloß und Riegel“ (in conclavi), da die geheimeren Angelegenheiten unserer Disziplin sich darin vorfinden.“ Gerade dieser Pars IV ist es, den obige Publikation bringt und er ist wahrscheinlich nur durch seine sorgfältige Verschließung bewahrt worden, während die übrigen Teile vollständig verschwunden sind. Da nunmehr schon so viele Jahrhunderte dazwischen liegen, dürfte die jetzt geschehene Veröffentlichung wohl nicht als sakrilegische Indiskretion angerechnet werden. Übrigens sind die darin niedergelegten „Geheimnisse“ so wenig sensationell, daß wir die Notwendigkeit der angewendeten Vorsichtsmaßregeln nicht recht einzusehen vermögen.

Das tägliche Kapitel der „Vergehungen“ war der innerste Schrein des Mysteriums, allein das Verzeichnis der Missetaten, welche das Material dieses öffentlichen Bekenntnisses bildeten, überzeugt uns nicht von irgend einer Perversität. Dennoch war das instinktive Gefühl für Geheimhaltung so stark, daß die im Krankensaale befindlichen Brüder mit den daselbst etwa anwesenden Laienbrüdern nicht sprechen durften u. zw. aus dem Grunde, weil letztere nicht zum Kapitel zugelassen wurden. Wir können jedoch ruhig annehmen, daß die guten Brüder gegen eine Veröffentlichung nichts einwenden würden, da diese eine mächtige Verteidigungswaffe gegen jene bildet, welche auch heutzutage noch ihren guten Namen anzugreifen und zu besudeln sich nicht scheuen. In diesen Blättern liegt der innerste und zurückgezogenste Teil ihres Lebens so offen vor unseren Augen wie sonst nirgends und wir dürfen getrost behaupten, daß derjenige, welcher Ärgernis daran zu nehmen vermag oder zu einer anderen Empfindung als der der Hochachtung und Verehrung sich veranlaßt sieht, von Bosheit oder Voreingenommenheit ge- leitet sein muß.

Soweit wir aus dem Inhalte des Buches auf den Autor des- selben, Dom Ricardus de Ware, schließen können, erscheint er uns als ein eifriger Beobachter des Lebens und Treibens im Kloster, als ein scharfsinniger Kenner der menschlichen Natur und reif genug an Jahren, um die „rechte und alte Sitte“ ver- stehen und würdigen zu können. Es finden sich zwar nicht viele, aber doch hinreichende Äußerungen, die uns von seinem zart- fühlenden und frommen Herzen Zeugnis geben. Gleich dem Zeit- alter, da er schrieb. — um die Mitte des 13. Jahrhunderts — waren seine Prinzipien und deren Betätigung viel mehr als wir anzunehmen geneigt sein könnten von dem Gefühle der Andacht und Frömmigkeit beseelt. So manche Übungen jener Zeit gehen über die Devotion unserer eigenen Tage hinaus; bevor man z. B. zu Prozessionen aufbrach, wurden die Reliquien den Oberen zum Kuße gereicht, wobei der Abt das Recht der Auswahl hatte; das Tischsalz wurde jeden Sonntag benediziert u. s. w. Wenn der gute Dom Ricardus eine humoristische Ader gehabt hat, gezeigt hat er sie nicht. Der Anstrich eines gewichtigen Philosophen offenbart sich, da er e. g. den ungeschickten Novizen, die ihren Brüdern das Haar zu schneiden lernen sollen, vorstellt, „daß sie dies ganz willig und ohne viel Aufheben zu machen tun werden, wenn sie den Ausspruch des Philosophen bedenken, ‚es ist nie- mals zu spät, etwas zu lernen‘ (ad discendum quod opus est nulla mihi aetas sera videtur.“ Es ist nicht von ihm beabsichtigter Humor, wenn er die Brüder erinnert, daß sie, falls sie während des Essens das Refektorium verlassen, es nicht mehr notwendig

haben, unter den Tischen hervorzukriechen, da sie ja sehen, daß die Bänke erhöht worden seien (*scanna altiora facta sunt*) und nun Raum genug zum Hinausgehen sei. Die alte Weise des Exitus ist, wie wir bemerken können, mit dem populären Begriffe von der „klösterlichen Behäbigkeit und Wohlbeibtheit“ kaum in Einklang zu bringen.

Einen vollständigen Auszug aus dem „Customary“ hier zu geben, erlaubt der zur Verfügung stehende Raum nicht; wir müssen uns daher darauf beschränken, nur einige besonders interessierende Punkte zu berühren.

Man erwartet vielleicht vor allem in diesem Buche der klösterlichen Gepflogenheiten Andeutungen über die Wirkungen der so nahen Entfernung Westminsters vom königlichen Hofe und der Metropole zu finden; aber das Customary verrät keine bemerkenswerte Ingerenz von dieser Seite. Eingeschärft wird, die Stadt nicht zu betreten und sollte dies notwendig sein, stets die spezielle Erlaubnis hiezu zu erwirken. Offiziale, welche beim Hofe zu tun hatten, durften ohne Lizenz einzuholen hingehen; aber nach London durften sie nicht gehen und auch nicht das Stadttor der Abtei benützen, ohne wenigstens den Prior davon zu verständigen. Königliche Personen hatten das Privilegium, den Kreuzgang, das Refektorium und die Kirche zu betreten und es wurde ihnen stets besondere Aufmerksamkeit erwiesen; so durfte z. B. der Sakristan mit ihnen in der Kirche sprechen selbst in Gegenwart von Brüdern, obwohl dies sonst in der Regel nur dann gestattet war, wenn er ein neues, durch die heiligen Reliquien bewirktes Wunder zu berichten hatte. Diejenigen, welche Geschäfte in der Stadt zu besorgen, wie Renten einzukassieren oder auf den umliegenden Farmen Erntearbeiten zu verrichten hatten, standen unter der Einschränkung, nicht außerhalb der Klausur zu essen oder zu schlafen. Es dürfte überraschen, zu hören, daß Frauenspersonen zuweilen im Refektorium speisten, selbstverständlich nicht mit den Mönchen und nur zur Tageszeit; dies braucht jedoch nicht gerade das Resultat des Einflusses von Seite des Hofes gewesen zu sein, wenn eine derartige Möglichkeit auch durchaus nicht ausgeschlossen ist. Leckerbissen fanden zuweilen ihren Weg von der königlichen Tafel zu einem besonders bevorzugten Klosterbewohner; da jedoch der Empfänger sich erheben und verbeugen mußte, wenn ihm das betreffende Gericht ins Refektorium gebracht wurde, dürfte es uns nicht wundernehmen, wenn er vielleicht manchmal lieber auf diese Auszeichnung verzichtet hätte!

Wir müssen uns widerstrebend der Versuchung entziehen, auf manche interessante Details näher einzugehen und lieber es unternehmen, einen ziemlich umfassenden Begriff der charakteri-

stischen Züge des monastischen Lebens, wie es sich in „Customary“ darstellt, zu gewinnen und zwar werden wir uns zuerst, wie es sich gebührt, der Feier des Gottesdienstes zuwenden.

Von allen Dienern der Kirche wurde äußerste Ehrfurcht verlangt. Die Sakristaner-Mönche durften beim Altare niemals mit bedecktem Haupte arbeiten. Laiendiener wurden zu Verrichtungen im Heiligtume niemals zugelassen, höchstens solche Fälle ausgenommen, wo man ihre Mitwirkung nicht entbehren konnte wie z. B. das Klettern auf Leitern, das augenscheinlich als für Mönche nicht geziemend angesehen wurde. Das Bestreuen mit Heu und Binsen war für jene Stellen vorgesehen, „wo die Kirche nicht gepflastert war, und speziell in der Umgebung des Presbyteriums“ (II., 50). An den Festen Christi Himmelfahrt, Pfingsten und der hl. Dreifaltigkeit mußte Epheu unter das Heu gemischt werden, vermutlich weil das dreizackige Blatt desselben als Symbol der hl. Dreifaltigkeit sehr passend schien.

Am Vortage hoher Feste wurde der Hochaltar mit einem kostbaren Antependium, silbernen oder goldenen Reliquiarien, Gottesdienstbüchern, Totenlisten und anderen Täfelchen geschmückt, die alle mit einem Seidentuche bis zur ersten Vesper bedeckt blieben. Selbst das Werk der Ausschmückung wurde mit einer liturgischen Feierlichkeit verrichtet, denn während der Kustos der Reliquien diese zum Altar trug, rezitierten er und seine Gehilfen Litaneien und Psalmen. An den Hauptfesten wurde ein goldenes Antependium und noch kostbarere Ornate und Gefäße benützt. Keine Laienperson durfte die Altargegenstände berühren, außer um sie zu reinigen und zu reparieren. Wenn ein Altartuch gewaschen worden und auch wenn ein kirchliches Kleidungsstück zufällig zu Boden gefallen war, wurde es durch Küssen oder eine Gebetsformel „rekonziliert“, bevor es wieder in Gebrauch genommen ward.

Die Vorschriften bezüglich der Farbe der kirchlichen Gewänder weichen von unserer gegenwärtigen Praxis ab. Die weiße Farbe gebrauchte man am ersten Sonntage im Advent und an allen folgenden Sonntagen bis Mariä Lichtmeß oder bis Septuagesimä. An Septuagesimä und den zwei nächsten Sonntagen war die Rosenfarbe (*subrubbei coloris*) vorgeschrieben. In der Fastenzeit bis zum Passionssonntage mußten die Paramente ganz oder halb schwarz sein. Für Pfingstsonntag war eine Auswahl von Glanztaffel (*scintillata*), roter, gelber oder blaugrauer Farbe (*glamus*) freigegeben. Am Passionssonntage und den Sonntagen bis Christi Himmelfahrt wie auch an den übrigen Sonntagen des Jahres und an den Festen von Märtyrern hatten die Paramente rot oder rosenfarbig zu sein. Bei der Vesper des hl. Johannes „*ante portam latinam*“ trugen die Sänger weiße und die Priester gelbe

oder blaugraue Chorröcke, wahrscheinlich um anzudeuten, daß das Martyrium des Heiligen nicht mit dessen Tode endete. Gewisse Wandbehänge, ein siebenarmiger Leuchter und das Krönungskleid des hl. Eduard gehörten zu dem für die höchsten Feierlichkeiten benützten Schmucke der Kirche. Wir erfahren auch, daß bei kalter Witterung Kohlenpfannen bei den Altären aufgestellt wurden.

Alles was mit dem allerheiligsten Sakramente zusammenhing, war ein Gegenstand besonderer Sorgfalt und Ehrfurcht. Die „Altarbrote“ mußten von dem Sakristan und seinen Dienern wenigstens viermal im Jahre zubereitet werden. Die darauf bezüglichen Vorbereitungen waren den genauesten Vorschriften unterworfen; alle dabei Beschäftigten trugen Alben und Schultertücher und rezitierten bei der Arbeit Psalmen und Gebete. Auch darüber, wie vorzugehen sei, wenn sich bei der Manipulation mit den hl. Gestalten irgend ein Unfall ereignete, waren ausführliche Instruktionen gegeben, die mit der Übung unserer Tage fast vollständig übereinstimmen. Bezüglich der Vollendung der Messe, die infolge Unpäßlichkeit des Zelebranten unterbrochen wurde, war die alte Sitte noch genauer, indem sie den Fall in Betracht zieht, da die Messe am nächsten Tage fortzusetzen sei. Sollte ein ernster Unfall mit den hl. Spezies sich ereignen, so wurde eine Sühne vorgenommen und zwar nicht bloß von dem Zelebranten, sondern von sieben oder auch allen im Kapitel zur Zeit, da der Unfall geschah, anwesenden Priestern.

Die „consuetudines“ sind betreffs der Quantität, Qualität und Position der in der Kirche an verschiedenen hohen Festtagen benützten Kerzen sehr genau. Dies geschah sowohl in gerechter Berücksichtigung der Intention der Spender wie auch der Devotion gemäß. Dom Richard zeigt sich sehr indigniert über den Sakristan, der es wagte, nur eine Lampe für die zwei Lampen und die Wachskerze, die vorher in der Liebfrauenkapelle bei jeder Messe brannten, zu substituieren. Die Vorschriften über die Beleuchtung in dieser Kapelle können uns als Illustration für die Freigebigkeit dienen, welche unsere alten Ordensmitbrüder zu Westminster in dieser Hinsicht walten ließen. An den Festen Mariä Himmelfahrt und Mariä Reinigung wurden zwanzig Wachskerzen mit einem Totalgewichte von 100 Pfund am Altare selbst und fünfzig mit je einem halben Pfunde am den Altar herum, zwei zu einem halben „in den Händen der Engel“ und zwei mit ein und einem halben Pfunde zu den Füßen des Abtes Richard von Berkynge angezündet, der als Entgelt hiefür 24 Schillinge per Jahr widmete. Die jährlichen Ausgaben für diese Kapelle wurden mit 24 Pf. berechnet, worin jedoch die Beteiligung von Armen mit Brot an fünf Festtagen im Werte von

20 Sch. und die Anschaffung von Särgen für die Kommunität eingeschlossen war. Da nun diese Beträge das Zehnfache unseres heutigen Geldwertes ausmachen, gibt uns obige Summe einen günstigen Aufschluß über die Munifizienz der Mönche von Westminster bei ihren kirchlichen Feierlichkeiten.

Wir hören ferner, daß die „vier Pfeiler des Turmes“ an Festen zweiter Klasse drapiert, an hohen Festtagen Tapeten von einem Bogen zum andern rund um den Chor aufgehängt und Vorhänge in (oder unter) den Giebelfenstern angebracht wurden. Kerzen plazierte man an allen nur möglichen Stellen: im Trißorium, ober den Chorbehängen, in den Fenstern, an den Grabdenkmälern, vor den Altären und beim Kreuze im Schiffe der Kirche. Wir finden eine interessante Liste von verschiedenen Festen: die acht Hauptfeste waren Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt, die Feste von St. Petrus und Paulus, St. Thomas, St. Augustinus und St. Sebastian; die unbefleckte Empfängnis gehörte zu den „minus praecipuis“; die Tage „in albis“ umfaßten die Oktaven der hohen Feste, die hervorragenden Sonntage und viele Tage von Heiligen. Die Mönche von Westminster werden daran erinnert, daß sie verpflichtet seien, an allen obligaten öffentlichen Festen (in festivitatibus quas servant populares) teilzunehmen.

Unter den minderwichtigen Punkten wollen wir erwähnen, daß der Altar beim „Te Deum“ am Schlusse der Matutin inzensiert wurde, der Abt hierauf das Evangelium las, indem er selbst die Kerze hielt, bei deren Lichte er las, wie die Lektoren es beim Lesen der Lektionen taten. Das Singen des „Salve Regina“ am Schlusse des Kompletoriums, wie es auch heutzutage nach der entsprechenden Zeit des Kirchenjahres fast allgemein üblich ist, wird in der „Consuetudines“ als Neuerung angeführt.

Sehr willkommen und von Interesse ist uns die Information bezüglich der Almosenverteilung seitens der Westminsterer Mönche. Zu diesem Kapitel wollen wir auch die Gastfreundlichkeit Besuchern gegenüber rechnen. Das leitende Prinzip war „die Ehre Gottes und der Kirche“, und die Behandlung der Gäste mußte generös sein. So war vorgeschrieben, daß die den Gästen vorgesetzten Speisen jene der Kommunität an Quantität und Qualität (plenius et honorificentius) übertreffen sollen. Einen besonderen Vorzug genossen naturgemäß ihre Benediktiner Mitbrüder, die so lange bleiben konnten, als sie wollten. Sie mußten sich aber der Hausordnung fügen und den Gastmeister verständigen, wenn sie die Klausur verließen. Gewissen Häusern wurden die Rechte der Kommunität zugestanden und ihre Mitglieder nahmen mit den Brüdern von Westminster in Chor, Kapitel und Refektorium Platz. Hieher gehörten Malvern und Hurley, da deren Mönche

Professen der Abtei Westminster waren (eo quod hujus coenobii sunt professores), ferner St. Edmund, Worcester und Malmesbury, weil „sie unser Kapitel haben“; dann St. Alban, Canterbury, Rochester, Ramsey und mehrere andere „aus Rücksichten der Höflichkeit.“ Die Cistercienser hatten einst dasselbe Privilegium, verloren dies jedoch wegen einer nicht näher bezeichneten Handlungsweise der Äbte von Braxley und Bayham und des Precentors von Christ Church zu Canterbury. Die Nonnen von Kilburn erhielten häufig großmütige Spenden von Westminster. Mönche „zu Fuß“, Dominikaner und mindere Brüder wurden, wenn sie nicht spezielle Bande von Verwandtschaft oder Freundschaft mit der Komunität verknüpften, im äußeren Gasttrakte empfangen, eine Distinktion, die nach den Begriffen der damaligen Zeit keineswegs eine Herabsetzung in sich schloß. Wenn der Vestiarius Kleider unter die Klosterbewohner verteilte, erhielten alle Mönche, die zufällig als Gäste anwesend waren, ebenso ihren Anteil wie alle anderen.

Auch sonst wurde die christliche Charitas in gleich freigebiger Weise geübt. Täglich sammelte der Almosenier die von dem Tische der Mönche übriggebliebenen Speisen für die Armen und Gefangenen. Es wurde ihm als Pflicht aufgetragen, „allen Armen, welche kamen, mit Almosen zu helfen.“ Hierin finden wir die Erklärung für die dem Abte und den Oberen zugemessenen größeren Anteile von Speisen und Trank; und um alle Zweifel zu entfernen, sagt das Customary, daß der Almosenier eine große Schüssel (latum discum) auf der Haupttafel für „des Abtes Almosen“ aufzustellen habe. Die Sammlung der Speisereste geschah auf ein Zeichen des Oberen, bevor die Brüder vom Tische weggingen. So wie bei uns wurde auch damals der Anteil eines verstorbenen Mönches eine Zeitlang nach dessen Ableben den Armen gegeben. Außer der vom Kustos der Kapelle Unserer Lieben Frau gewidmeten Spende an Brot im Werte von sechs Pfund (nach damaligem Gelde) pro Jahr finden sich noch andere Angaben von Geschenken, wie dem am Gründonnerstage, worüber aber nähere Details fehlen. Zur Weihnachtszeit übermittelte der Almosenier dem Abte 75 Ellen Tuch, um damit 25 Arme zu bekleiden. Eine Verteilung von Speisen geschah zweimal wöchentlich im Armenhause. Der Almosenier mußte in erster Linie auf die Bedürfnisse der geistlichen und weltlichen Bediensteten seines Departements bedacht sein, es war ihm aber auch aufgetragen, genau dafür zu sorgen, daß keine bedürftige Person das Haus ohne Unterstützung verlasse, „denn vorgenanntes Haus hat wegen der das ganze Jahr hindurch zweimal in der Woche stattfindenden wohlthätigen Betei-

lungen im Volksmunde nach der Sprache jener Gegend den Namen „dol-hus“ (Haus der Gaben) erhalten.

Am interessantesten sind jedoch die Mitteilungen betreffs der Krankenbesuche außerhalb des Klosters:

„Überdies soll er (sc. der Subalmosenier), sei es persönlich, wenn dies geschehen kann, oder durch einen vertrauenswürdigen Diener eifrig nach den in der Nähe des Klosters befindlichen Kranken und Schwachen, denen es an Mitteln zum Lebensunterhalte gebricht, sich erkundigen. Wenn er die Nachforschungen und Besuche selbst macht, soll er zwei Diener mitnehmen und, bevor er das Haus betritt, veranlassen, daß die darin anwesenden Frauenspersonen sich entfernen. Wenn er dann hineingeht, soll er den Kranken freundlich trösten und das Beste was er hat und was nach seiner Erkenntnis am nötigsten ist, dem Kranken darbieten und zwar Speise und Trank, wenn er dergleichen mithat, sonst aber ihm eine Anweisung geben, die ihm die versprochenen Dinge und wessen er bedarf, zusichert. Und wenn der Kranke vielleicht etwas begehrt, was jener gerade nicht hat, soll er wo möglich trachten, es ihm zu besorgen. Ein Haus, wo kranke und schwache Frauenspersonen liegen, soll er niemals betreten, sondern soll ihnen durch einen seiner Diener senden, was er hat und was sie benötigen.“

Schließlich hat der Almosenier für ein Leichentuch, Priester und Ministranten zum Leichenbegängnisse solcher zu sorgen, deren Angehörige keine Mittel besitzen, alles dieses ihren Toten zu verschaffen.

Mit Interesse vernehmen wir auch, welche Speiserationen für die Mönche selbst bestimmt waren. Einem jeden wurde täglich ein Laib Brot verabreicht, der Abt bekam sechs und der Prior oder Vorsteher des Refektoriums einen großen Laib (grossum panem), ebenso auch der Priester, welcher das Hochamt am Sonntage sang. An Festen „in albis“ und ihren Äquivalenten sowie zweimal in der Woche während der Advent- und Fastenzeit sind ihnen Kuchen erlaubt, an den übrigen Tagen des Jahres sollen sie gesäuertes Brot haben. Fische waren beständig vorrätig und wir finden eine peinlich genaue Verfügung betreffs der Quantität von bestimmten Fischen, die eine Portion ausmachten; dies geschah deshalb, „damit nicht unter dem Vorwande von Unkenntnis oder aus Knickerei die richtige und alte Gewohnheit abgeändert werde.“ Austern sollten zur Abwechslung auch auf den Tisch gebracht werden.

Wir erfahren, daß es täglich eine Schüssel mit Gemüse gab („eo quod conventus die illa aliud legumen non habet“, II., p. 90), ohne daß nähere Details angeführt werden. Über den Gärtner und dessen Gehilfen findet sich eine Fülle von Vorschriften,

die aber hauptsächlich dessen klösterliche Observanz betreffen. Am Feste der Geburt des hl. Johannes des Täuflers hatte er die Kommunität mit Bohnen und eventuell auch Milch zu versehen und wir möchten wohl gerne wissen, ob dies etwa zur Erinnerung an die Kost dieses Heiligen geschah. Der Gärtner mußte am St. Jakobstage Äpfel besorgen, offenbar eine frühe Sorte, Kirschen zu ihrer Zeit, Pflaumen und große Birnen, Nüsse und Mispeln (*mespila*), wenn solche im Garten sich befanden. Am Vorabende von St. Laurentius und von da an bei besonderen Festtagen, sowie an den Mittwochen und Feiertagen der Advent- und Fastenzeit mußte er mit dieser „Versorgung“ fortfahren, so lange die Früchte dauerten. Am Sonntage Septuagesimä mußte er sich um Äpfel umsehen, ob er sie nun selbst vorrätig hatte oder nicht. Den modernen Spezialisten der Gesundheitslehre wird dieses Regime von Früchten und Gemüsen sehr empfehlenswert erscheinen.

Die Rationen sind stets reichlich und entsprechen dem Prinzip, daß die Mönche nicht schlechter genährt werden sollen als andere Leute. Der Küchenmeister durfte ein Nebengericht von weichen Speisen (*mollibus cibis*) nur aufstellen, wenn es die Notwendigkeit erheischte; speziell erwähnt sind Reis, gehacktes Fleisch, Austern, Eier, gesottener Käse (? *caseo pulmentato*); es war jedoch verboten, gewisse Speisen wie gedämpften Aal und gedämpftes Fleisch unter irgend einem Vorwande auf den Tisch zu bringen.

Bier war das gewöhnliche Getränk, bei speziellen Gelegenheiten war Met erlaubt, Wein nur höchst selten. Zu letzterem Zwecke waren gewisse Renten zugewiesen, welche Schenkungen, die zu diesem Behufe gewidmet waren, entstammten. Welches Trinkmaß gestattet war, ist nicht genau angegeben, wir dürfen aber annehmen, daß es nicht karg gewesen sei.

Wir wenden uns nun zur wichtigen Institution des täglichen Kapitels. Dom Richardus erlaubt sich da eine Abschweifung von seinen gewöhnlichen Angaben der Regeln und Gepflogenheiten. Er berichtet, daß das Wort Kapitel manchmal für das „kleine Haus“, worin das Kapitel gehalten ward und manchmal für die klösterliche Kommunität selbst gebraucht wurde. Mit Recht wird es „*capitulum*“, i. e. *capud litium* genannt, da es zur Beilegung von Mißhelligkeiten unter den Brüdern diente; „und speziell ist es das Haus des Bekenntnisses, das Haus des Gehorsams, der Nachsicht, der Verzeihung und das Haus der Eintracht und des Friedens und der Ruhe; worin immer die Brüder drinnen oder draußen sich verfehlt haben, es wird durch Bekenntnis und Genugtuung barmherzig vergeben.“ (II, 183.)

Wir treffen da auf die Phrase, daß dort (im Kapitel) drei oder fünf Stimmen vorhanden seien, was so zu verstehen ist: die drei sind die Stimmen des Anklägers, des Beschuldigers und

des Richters; die fünf sind 1. der Vorsitzende, 2. der Prior (wenn der Prior den Vorsitz führt), 3. der Kantor und Subkantor, da sie die Aufsicht über den Gottesdienst hatten, 4. die zwei Brüder, welche auf Beobachtung des Stillschweigens zu sehen hatten, weil das Stillschweigen „der Schlüssel aller Disziplin ist,“ und 5. der Almosenier und Subalmosenier. Dem Novizenmeister ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er einen Novizen anklagt; wir müssen dabei jedoch an die jüngeren Professoren denken, da die Stiftprofessen das Kapitel verlassen mußten, sobald die Anklage von Vergehungen anging. Zu beachten sind die in der eben angeführten Aufzählung enthaltenen verschiedenen Grade von Verfehlungen: 1. Gottesdienst, 2. Stillschweigen und 3. Almosengeben.

Das Kapitel begann mit der Verlesung offizieller Mitteilungen und manchmal mit einer Predigt oder Exhortation, darauf folgte das Kapitel der Vergehungen, welches der Vorsitzende mit den Worten eröffnete: „Loquamur de ordine nostro.“ (II., p. 184.) Dann wurde eine Pause gemacht, um den Brüdern Zeit zu geben, sich über ihre Fehler anzuklagen; die dies taten, wurden milder behandelt als jene, welche es darauf ankommen ließen, von anderen angeklagt zu werden. Hierauf kamen die „clamores“ oder Anklagen über Vergehungen gegen die Disziplin u. zw. geschah dies von den Offizieren nach der oben angegebenen Reihenfolge und weiter von den übrigen Mitgliedern der Kommunität. Diese „Denunziation“ möchte vielleicht unserem modernen Geschmacke widerstreben; allein wir dürfen nicht vergessen, daß sich der „Ehrenkodex“ stets von einem Zeitalter zum andern ändert. Ferner müssen wir bedenken, daß die angezeigten Vergehungen hauptsächlich Übertretungen der externen Observanz betrafen. Es wird gewiß allgemein zugegeben werden, daß eine öffentliche Anklage besser ist als eine heimliche; die eine oder andere Art der Denunziation zu üben wurde dem für die Disziplin eifernden Mönche von seinem Gewissen diktiert. Ein Offizial könnte einen Schuldigen privatim verweisen, aber ein Jüngerer würde mit einem älteren Bruder nicht so handeln. Eine derartige Anklage dürfte gegenwärtig wohl in keinem unserer Ordenshäuser zu finden sein; es gilt dies aber nicht als Verunglimpfung einer früheren Gewohnheit, sondern eher als eine Akkomodation an die moderne Empfindlichkeit. Wir dürfen schwerlich glauben, daß diese Praxis zu einem Mißbrauche Anlaß gegeben habe dahin, daß der persönlichen Rachsucht Tür und Tor geöffnet worden wäre. Es wurden Vorsichtsmaßregeln getroffen, einen solchen Abusus dieser Gepflogenheit zu verhindern; niemand konnte eine Beschuldigung gegen denjenigen vorbringen, der ihn in dem nämlichen Kapitel bereits angeklagt hatte, wie auch der Ankläger

nicht als Richter in einem und demselben Falle fungieren durfte. Die im Kapitel verrichtete oder auferlegte Buße erledigte sozusagen den Kasus, er durfte später nicht wieder auf Tapet gebracht oder auch nur kurz erwähnt werden, ebenso wenig durfte eine außerhalb des Kapitels verwiesene oder gebüßte Vergehung den Gegenstand einer Anklage im Kapitel bilden. Niemand war exempt, selbst der Abt konnte einer öffentlichen Verfehlung wegen milde ermahnt werden. Der Prior konnte denunziert werden, wenn der Abt anwesend war, und er übte dann die „kurze Buße“ (venia) durch eine Verbeugung gegen den Vorsitzenden; wurde er eines schweren Vergehens angeklagt, dann übten auf einen Wink von ihm zwei der Senioren die „lange Buße“ an seiner Statt, d. h. sie schritten zu den Treppenstufen, wo sie in seinem Namen Ermahnung und Buße entgegennahmen; der Prior hatte aber auch seine Buße zu üben, die der Abt jedoch so diktieren mußte, daß sie der Würde des Priors nicht Abbruch tat. Die Brüder konnten jederzeit zu den Stufen kommen, um für einen Schuldigen einzutreten.

Wir setzen das Verzeichnis der Fehler, welche für gewöhnlich im Kapitel gebüßt werden mußten, vollständig hieher:

„Wer gerechten Anordnungen eines Bruders nicht Folge leistet; wer einen Befehl empfängt, ihn aber mit äußerlichem oder innerlichem Widerstreben vollzieht; wer im Kloster, Dormitorium, Refektorium oder im Kreuzgange das Stillschweigen bricht oder lacht, scherzt und summt zu einer Zeit, da die Brüder mit ihrer Lesung beschäftigt sind; wer zum göttlichen Offizium zu spät kommt oder eines der Gebete versäumt, die zu Beginn einer jeden Hore gesprochen werden; wer ohne Einwilligung oder Erlaubnis des Abtes bei den vorgeschriebenen Beschäftigungen des Konvents nicht gegenwärtig ist; wer beim Offizium nachlässig oder schläfrig ist; wer durch voreiliges Anstimmen einer Antiphon, eines Psalmes, eines Responsoriums oder einer Lektion Gelächter erregt; wer während des Offiziums die Brüder durch ein Zeichen oder einen Laut stört; wer bei der Matutin oder dem täglichen Offizium hinausgeht und nicht wieder zurückkehrt; wer einen Bruder ungerechterweise betrübt oder schmäht; wer mit einem Bruder oder dem Prior streitet; wer einen Mönch mit der Hand oder einer Rute aufs Haupt schlägt; wer ohne Erlaubnis mit einer Laienperson, einem Geistlichen oder einem Mönche eines anderen Klosters spricht; wer auf irgend eine Weise das klösterliche Besitztum vergeudet; wer einen ihm zum Gebrauche übergebenen Gegenstand zerbricht oder verliert; wer träge zurückbleibt, wenn die andern das Dormitorium verlassen; wer außer der bestimmten Zeit oder außerhalb des Refektoriums ißt und trinkt; ebenso auch „wer es wagt, zur bestimmten Stunde Fleisch zu

essen; wer dies oder ähnliches tut, wisse, daß er von dem Wege der Regel abgewichen sei.“ (II, 265—6.)

Die Strafe variierte nach der Disposition des Schuldigen und dem Grade seines Vergehens und bestand in Gebet, Fasten, öffentlicher Verdemütigung, Geißelung, Rangerniedrigung und sogar Einkerkelung. Bezüglich letzterer Strafe müssen wir uns vergegenwärtigen, daß Mönche der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren, sondern regelmäßig vom Abte oder Bischöfe zur Verantwortung gezogen wurden. Die Strafmittel waren wohl ziemlich rigoros, wurden jedoch durch weise Rücksichtnahme gemäßigt; so z. B. wenn ein Mönch auf Wasser und Brot gesetzt war, durfte ihm keine Arbeitsverrichtung aufgetragen werden. Wir ersehen aus den „consuetudines“, daß in alten Zeiten zu Westminster das Peitschen so geschah, daß mit einem dicken Stabe über das Hemd geschlagen wurde, während der Schuldige ausgestreckt auf dem Boden lag, in späteren Zeiten jedoch der Schuldige mit Birkenruten (*pluribus gracilioribus virgis*) auf die nackte Haut geschlagen wurde und während des Prozesses das Haupt mit dem unteren Teile des Kleides bedeckt haben mußte. Zwei der älteren Mönche vollzogen die Strafe und fuhren damit so lange fort, bis der Vorsitzende aufzuhören befahl. Die übrigen mußten gesenkten und verhüllten Hauptes dasitzen und mit dem Opfer in brüderlicher Liebe und Erbarmung Mitleid haben.

Die Anwendung der äußersten Strafe — Degradation zum niedersten Range — dient uns als Beispiel dafür, daß die Mönche ernstlich auf Disziplin bedacht waren. Diese Strafe schloß in sich: Stillschweigen selbst im Chore, tägliche Buße im Kapitel, Rezitieren der Pönentialpsalmen an der Türe des Kapitelhauses während der Rekreation, bloßes Lesen im Psalterium, Enthaltung von der hl. Kommunion und von der Zelebrierung der hl. Messe und andere Bußübungen. Strafe wurde nur auferlegt, wenn Aussicht auf Besserung vorhanden war; war der Fall hoffnungslos, dann wurde der Betreffende aus dem Orden ausgestoßen. Diejenigen, welche mit sentimentalem Mitleide an junge, gegen ihren Willen im Kloster „eingemauerte“ Mönche denken, sollen nicht vergessen, daß dem „Opfer“ ein leichtes Mittel zu Gebote stand: der „Unglückliche“ durfte mit genügender Beharrlichkeit in seinem schlechten Betragen fortfahren, um sich außerhalb der Klostermauern zu finden.

Das ist also das große „Geheimnis“ des Klosterlebens, das selbst den Chornovizen und Laienbrüdern vorenthalten werden mußte, außerhalb des Kapitelraumes nicht besprochen werden durfte, dessen geschriebene Regel eifersüchtig hinter Schloß und Riegel bewahrt wurde. Es verursacht weder Gruseln noch Blutgerinnen, erscheint vielleicht in manchen Punkten veraltet, ent-

hält jedoch vieles, was jedem vorurteilslosen Beobachter Achtung und Anerkennung einflößen muß.

Das „Customary“ gibt uns auch Aufschluß über die Formalität bei der Aufnahme von Laien in die Konfraternität der Brüder von Westminster und über die dadurch erlangten Privilegien. Wenn wir letztere lesen, können wir uns nicht verwundern, daß solche Konfraternitäten in jenen Tagen sehr populär waren. Übelwollende Leute haben es über sich gebracht, darüber zu spotten und über den „Aberglauben“ frommer Menschen und die „Habsucht“ der Mönche zu schmähen. Was immer für Opfergaben die „confratres“ widmeten, sie wurden gewiß reichlichst dafür entschädigt. Ihr Verlangen, daß viel Gebet für sie verrichtet werde, verdient nicht als „Aberglauben“ verhöhnt zu werden, weil sie auf die Wirksamkeit einer solchen Fürsprache etwas hielten. Die Formel lautet: „Wir nehmen euch in unsere Konfraternität und geistige Gemeinschaft auf, damit ihr nun sowohl im Leben wie im Tode Anteil haben könnt an allen guten Werken, die beständig in diesem Kloster und in den mit unserem Kapitel konföderierten Kirchen verrichtet werden.“

Die französische Formel setzt bei: „Das ist an Messen, Psalmen, Gebeten, Vigilien, an Bußübungen, Fasten, Almosen und an allen guten Werken, die von oder durch uns geübt werden.“

Eine spezielle Absolution wurde für den „Confrater“ in dem ersten nach seinem Tode stattfindenden Kapitel gebetet; die fünf Psalmen für die Verstorbenen wurden rezitiert, die Totenglocke geläutet, Placebo, Dirige und feierliche Messe aufgeopfert, von jedem Priester der Abtei ward eine Privatmesse gelesen und von den übrigen Mönchen 50 Psalmen gebetet, der Name wurde der nächsten Todesanzeige eines abgeschiedenen Mönches beigefügt und allen Ordenshäusern Englands (par tutes les mesuns de religion de Engleterre) übersendet, Absolutionen für die „Confratres“ in allen Kapiteln gesprochen, der Name im „Martyrologium“ eingeschrieben und alljährlich im Kapitel verlesen, das Anniversarium von der Kommunität feierlich be-  
gegangen.

So malt uns also dieses „Customary“ mit trockener, sozusagen judizieller Phraseologie und manigfaltiger Wiederholung der Vorschriften wie mit steifer, starrer Genauigkeit eines primitiven Artisten eine Reihe von Bildern aus dem Leben einer großen Institution. Wie immer wir auch den Charakter dieser Institution schätzen und beurteilen mögen, unser Auge können wir nicht dem Einflusse verschließen, den sie in mehrfacher Beziehung auf England ausgeübt hat. Auch die historische Treue des Gemäldes können wir nicht in Zweifel ziehen, denn der

Autor zeichnet ohne irgend ein denkbare Motiv für falsche Darstellung und in der festen Überzeugung, daß sein Werk niemals an die Öffentlichkeit kommen werde. Es ist nicht nötig, auf die vertrauliche Natur der darin enthaltenen Angaben sich zu berufen, um eine Entschuldigung für das Dargebotene zu finden, denn dieses bedarf keiner Apologie. Richtiges Verständnis und richtige Beurteilung sowie einige Vertrautheit mit der sozialen Perspektive jener Epoche reichen hin, um dieser ersten Pflege monastischer Disziplin nicht bloß Bewunderung, sondern auch Sympathie abzugewinnen.

## Neueste Benediktiner- und Cistercienser-Literatur.

Mit Benützung gütiger Mitteilungen der p. t. Herren Allmang, P. G. (Hünfeld); Curiel (O. S. B. Montserrat); — Förster, Dr. A. (O. S. B. Maredsous); — Frutier, Fr. A. (O. Cist. Bornhem); — Hlawatsch, P. Fr. (O. Cist. Heiligenkreuz); — Wirz, P. C. (O. S. B. Merkelbeek); etc. aus einer großen Reihe von Ordens- und literarischen Zeitschriften zusammengestellt von der Redaktion. \*)

(LXXXXIX. 99.)

(Fortsetzung zu Heft 1, 1906, S. 166—181.)

**A.**, P. B. (O. S. B.): Lit. Ref. über 1. Deutinger & Dr. Specht, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München-Freising. („Studien“ 1. H. 1906.) — 2. Dr. A. Beck, Kirchliche Studien u. Quellen. (Ibid.) — Adam, Willibald (O. S. B.) Abt von Metten. Biographie mit Porträt. („Deutscher Hausschatz“ 13. H. 1906.) — Adlhoch, Dr. P. Beda (O. S. B. Metten): 1. Zur Geschichte Glanfeuil im IX. Jahrhundert. („Studien“ 1. H.

\*) Wir wiederholen hier das oftmals schon vorgebrachte und leider so wenig bisher beobachtete dringende Ersuchen, uns bei Zusammenstellung dieser Abteilung insbesondere nach besten Kräften unterstützen zu wollen, da wir nur so in der Lage sind, ein möglichst vollständiges Gesamtbild der großartigen literarischen Tätigkeit unserer beiden Orden in der Gegenwart unseren Lesern darbieten zu können. Wir stellen diese Bitte an die p. t. hochwürdigsten HH. Äbte, Klostervorstände, Bibliothekare etc., an alle Mitbrüder Ord. S. Ben. und Cist., an alle Freunde und Gönner der „Studien“, so wie auch an alle Verlags-handlungen. Sie alle mögen uns gefälligst alles zur Anzeige resp. zur Vorlage bringen, was in dieses Literatur-Verzeichnis hineingehört; also: alle auf unsere beiden Orden sich beziehenden oder von Ordensmitgliedern verfaßten neuen Druckwerke, Artikel in Zeitschriften, Schulprogramme etc. Doch sollen uns die bez. Angaben bibliographisch genau gemacht werden, d. h. mit Bekanntgabe des ganzen, genauen Buchtitels, des Ortes und Jahres der Ausgabe, Namen des Verlegers, Angabe des Formates und der Seitenzahl sowie des Preises. Vorstände resp. Direktoren von Ordens-Lehranstalten bitten wir insbesondere um geneigte Zusendung der Schulprogramme, deren wir für 1905 bisher nur sehr wenige erhielten. Selbstverständlich ist uns namentlich die Vorlage aller bez. Druckschriften in Rec.-Ex. zur Einsichtnahme stets sehr erwünscht. Möchten doch die sichtlichen Schwierigkeiten bei Zusammenstellung dieser Rubrik uns fortan eine kräftigere und mehrseitigere Unterstützung zuführen und zuwenden, wie bisher! Für jedwede bez. Mitteilung bleibt herzlichst dankbar

die Redaktion.